

006 K 030/22



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 23.07.2025, 08.30 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Grundbuch von Wald Blatt 2400 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 27 Flur 16 Flurstück 252 Verkehrsfläche
Bausmühlenstraße
groß 57 qm

lfd. Nr. 32 Flur 16 Flurstück 403 Verkehrsfläche
Bausmühlenstraße
groß 6 qm

lfd. Nr. 33 Flur 16 Flurstück 415 Gebäude- und Freifläche
Bausmühlenstraße 17
groß 632 qm

versteigert werden.

Es handelt sich um ein sich auf drei Flurstücke erstreckendes Grundstück mit einer Gesamtfläche von 695 m². Hierauf befindet sich im vorderen Bereich das Haus Nr. 17, errichtet um 1900. Um 1982 wurde das bestehende Gebäude um das Haus Nr.

15 erweitert. Die beiden Gebäude sind in allen Etage-mit Ausnahme des DG- für eine übergreifende Nutzung zueinander geöffnet und als Mehrfamilienhaus genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 364.413,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 27.11.2024